



# **INFORMATIONEN FÜR BETREUERINNEN UND BETREUER**

**BETREUUNGSBEHÖRDE**

**des Landkreises**

**Südliche Weinstrasse**

---

Sehr geehrte Betreuerinnen und Betreuer,

Sie haben sich für ein besonderes Ehrenamt entschieden: Sie warten nicht, bis Sie um Hilfe gebeten werden. Sie bieten Ihre Hilfe an, strecken die Hand aus, um jenen zu helfen, die ohne einen Nächsten ihr Leben nicht mehr alleine meistern könnten. Als rechtliche Betreuer in unserem Landkreis Südliche Weinstraße springen Sie dort ein, wo Mitmenschen aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Einschränkung ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr alleine regeln können. Häufig sind es Familienangehörige, die ohne Ihre Unterstützung nicht mehr am Alltag teilhaben könnten, in Ihren alltäglichen Aufgaben auf die (Mit-)Hilfe anderer angewiesen sind.

Wir sollten nicht vergessen, dass es jeden jederzeit treffen kann, jeder von jetzt auf gleich einen Betreuer oder eine Betreuerin brauchen könnte. Welch ein Glück, wenn es dann jemanden gibt, der diese große Aufgabe ehrenamtlich übernimmt.

Hilfsbereitschaft ist für jede intakte Gesellschaft eine unabdingbare Tugend, sagte der Schriftsteller Horst-Joachim Rahn. Das stimmt sicherlich, ist aber längst keine Selbstverständlichkeit.

Herzlichen Dank! dafür, dass Sie Hilfebedürftigen eine Brücke bauen, Hindernisse mit oder für diese überwinden und zu einer Vertrauensperson werden.

Die Aufgabe als Betreuerin oder Betreuer führt an Grenzen. Ich wünsche, dass Sie in diesen Momenten nicht aufgeben, sondern selbst Motivation und Unterstützung erfahren. Unsere Broschüre kann dabei ein Baustein sein. Darüber hinaus: Zögern Sie nicht, sich mit Ihren Fragen auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße zu wenden. Diese unterstützen Sie gerne und stehen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung, genauso wie die Betreuungsvereine und das Gesundheitsamt. Eine Übersicht der Kontaktdaten finden Sie auf Seite 17 u. 18.

Liebe Betreuer und Betreuerinnen,  
herzlichen Dank für Ihr Engagement. Ich wünsche Ihnen persönlich viel Erfolg und vor allem Erfüllung in dieser Aufgabe.

Mit freundlichen Grüßen  
Dietmar Seefeldt  
Landrat

## INHALTSVERZEICHNIS

1	WANN IST EINE GESETZLICHE BETREUUNG NOTWENDIG?.....	3
2	ERFORDERLICHKEITSGRUNDSATZ.....	3
3	NACHRANG DER BETREUUNG .....	3
4	RECHTSMITTEL .....	4
5	PERSÖNLICHE BETREUUNG.....	4
6	GESETZLICHE VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÄHIGKEIT .....	5
7	BERICHTSPFLICHT .....	5
8	GENEHMIGUNGSPFLICHTEN.....	6
9	BESONDERHEITEN DER VERMÖGENSSORGE .....	7
	9.1 VERMÖGENSVERZEICHNIS.....	7
	9.2 SCHENKUNGEN.....	7
	9.3 VERMÖGENSVERWENDUNG .....	7
	9.4 GELDANLAGE.....	7
	9.5 SPERRVERMERK .....	8
	9.6 RECHNUNGSLEGUNG .....	8
10	BESONDERHEITEN ANDERER AUFGABENKREISE .....	9
	10.1 HEILBEHANDLUNGEN .....	9
	10.2 STERILISATION .....	9
	10.3 UNTERBRINGUNG .....	10
	10.4 KÜNDIGUNGEN.....	11
11	HAFTUNG DER BETREUER/INNEN .....	12
12	AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG .....	12
13	BERATUNG FÜR DIE/DEN BETREUER/IN .....	13
14	ZUSTÄNDIGKEITEN VON RECHTSPFLEGER/IN UND RICHTER/IN .....	14
15	UNTERSTÜTZUNG DURCH DEN SOZIALPSYCHIATRISCHEN DIENST DES AMTES FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES, LANDAU .....	15
16	ARBEITSGEMEINSCHAFT DER ÖRTLICHEN BETREUUNGSBEHÖRDEN .....	16
17	ANSPRECHPARTNER FÜR DEN LANDKREIS SÜDLICHE WEINSTRASSE .....	16
	17.1 AMTSGERICHE .....	16
	17.2 BETREUUNGSBEHÖRDE .....	17
	17.3 BETREUUNGSVEREINE .....	18
	17.4 SOZIALPSYCHIATRISCHER DIENST .....	18

## 1 WANN IST EINE GESETZLICHE BETREUUNG NOTWENDIG?

In § 1896 BGB ist u.a. aufgeführt: „Kann ein **Volljähriger** auf Grund einer psychischen **Krankheit** oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen **Behinderung** seine **Angelegenheiten** ganz oder teilweise **nicht besorgen**, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer“

## 2 ERFORDERLICHKEITSGRUNDSATZ

Für die gesamte Betreuung gilt, dass **Eingriffe in Rechte** der Betroffenen **nur soweit und solange** zulässig sind, als dies **erforderlich** ist. Der/dem Betreuer/in wird nur derjenige Aufgabenkreis zugewiesen, für den die/der Betreute einer Unterstützung bedarf. Nach spätestens sieben Jahren wird die Notwendigkeit der Betreuerbestellung vom Betreuungsgericht überprüft.

## 3 NACHRANG DER BETREUUNG

Die Betreuung ist anderen privaten oder öffentlichen Hilfen gegenüber nachrangig. Sollten Hilfen durch Ehegatten, Verwandte, Freunde, Nachbarn, karitative Einrichtungen oder die öffentliche Hand ausreichen, wird eine Betreuung entbehrlich. Auf eine Betreuung kann insbesondere verzichtet werden, wenn die/der Betreute für den Fall ihrer/seiner Betreuungsbedürftigkeit einer anderen Person eine Vollmacht erteilt hat (Vorsorgevollmacht).

## 4 RECHTSMITTEL

Gegen die Entscheidung des Gerichts (Richter/in oder Rechtspfleger/in) können sowohl von der/dem Betroffenen als auch von der/dem Betreuer/in die **Rechtsmittel der Beschwerde bzw. Erinnerung** eingelegt werden. Welche Rechtsmittel im Einzelfall in Betracht kommen, wann, wo und auf welche Weise diese einzulegen sind, ergibt sich aus der **Rechtsmittelbelehrung**, die den Entscheidungen des Gerichts beigelegt ist.

## 5 PERSÖNLICHE BETREUUNG

Die betroffene Person soll persönlich betreut werden. Die/der Betreuer/in soll **persönlichen Kontakt** mit der/dem Betreuten suchen und das **Gespräch** mit ihr/ihm pflegen.

Für die/den Betreuer/in ist beachtlich, zusammen mit der/dem Betreuten wichtige Angelegenheiten zu erörtern. Wünsche der/des Betreuten sind zu berücksichtigen, sofern sie deren/dessen Wohl nicht zuwiderlaufen und der/dem Betreuer/in zuzumuten sind.

Die/der Betreuer/in darf der/dem Betreuten – insbesondere gegen deren/dessen Willen – keine knappe Lebensführung aufzwingen, falls entsprechendes Vermögen vorhanden ist.

## 6 GESETZLICHE VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÄHIGKEIT

Die/der Betreuer/in ist gesetzliche/r Vertreter/in der/des Betreuten im festgelegten Aufgabenkreis. Sie/er vertritt sie/ihn gerichtlich und außergerichtlich. Die/der Betreute ist in der Regel voll geschäftsfähig. Nur in seltenen Fällen, in denen erhebliche Gefahr besteht, dass ein/e Betreute/r ihr/sein Vermögen erheblich gefährdet, kann das Gericht einen **Einwilligungsvorbehalt** gemäß § 1903 BGB anordnen. Dieser bewirkt, dass die/der Betroffenen zu einer Willenserklärung die Einwilligung der Betreuerin/des Betreuers braucht.

## 7 BERICHTSPFLICHT

Die/der Betreuer/in hat die anfallenden Verwaltungsaufgaben zuverlässig und ordnungsgemäß zu erledigen. Hierzu gehören auch die Einhaltung von wichtigen Fristen und Terminen für Antragstellungen, Anmeldungen, Zahlungen von Verbindlichkeiten oder ähnliches. Grundsätzlich sollte sich die/der Betreuer/in angewöhnen, sämtliche Unterlagen in Kopie in einer eigenen Akte zu sammeln. Darin können die wichtigsten Betreuungsdaten aufgeführt und auch sämtliche Belege, die im Zusammenhang mit der Betreuung stehen, abgeheftet werden. Bei Anforderung durch das Gericht (in der Regel einmal pro Jahr), muss die/der **Betreuer/in kurz über die Betreuung berichten**. Beinhalten soll der Bericht Angaben zur **Tätigkeit der Betreuerin/des Betreuers** im Rahmen ihrer/seiner Aufgabenkreise und über die **persönlichen Verhältnisse der/des Betreuten**. Er kann schriftlich oder mündlich bei Gericht abgegeben werden. Für die schriftliche Anfertigung steht ein entsprechender Vordruck des Gerichts zur Verfügung.

## 8 GENEHMIGUNGSPFLICHTEN

Bestimmte Rechtsgeschäfte, die die/der Betreuer/in für ihre/n/seine/n Betreute/n tätigen will, bedürfen der **Genehmigung durch das Betreuungsgericht**.

Im Bereich der **Vermögenssorge** sind dies z.B.:

- Abhebungen von gesperrten Konten (Eltern, Ehegatten und Kinder des Betreuten brauchen als Betreuer hierzu keine Genehmigung)
- Grundstücksgeschäfte
- Kreditgeschäfte
- Erbverzichtserklärungen

In **anderen Aufgabenkreisen** sind dies z.B.:

- Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen
- Unterbringungsähnliche Maßnahmen und Zwangsbehandlung
- Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe (wenn damit Gefahr für Leib und Leben des Betreuten verbunden ist)
- Wohnungsauflösung
- Einwilligung in die Sterilisation

Bestehen Zweifel darüber, ob eine gerichtliche Genehmigung im Einzelfall erforderlich ist, ist eine Rücksprache beim Gericht zu empfehlen.

## 9 BESONDERHEITEN DER VERMÖGENSSORGE

### 9.1 Vermögensverzeichnis

Die/der Betreuer/in hat das vorhandene oder spätere Vermögen der/des Betreuten zu **verzeichnen und dem Gericht einzureichen** (§1802 BGB). Es sollten jedoch nur wertvolle Gegenstände aufgenommen werden. Das sind z.B. Sparguthaben, Stand des Girokontos, Silberschmuck, wertvolle Kleidungsstücke. Möbel und elektronische Geräte (z.B. Fernseher) sollten nur aufgenommen werden, wenn sie einen veräußerbaren Wert darstellen.

### 9.2 Schenkungen

Die/der Betreuer/in kann **nicht in Vertretung** ihrer/seiner Betreuten/seines Betreuten Schenkungen vornehmen. Davon ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder dem Anstand entsprochen wird (§1804 BGB).

### 9.3 Vermögensverwendung

Die/der Betreuer/in darf Vermögen der/des Betreuten **nicht** für eigene Zwecke nutzen (§ 1805 BGB).

### 9.4 Geldanlage

Die/der Betreuer/in hat das zum Vermögen der/des Betreuten gehörende **Geld verzinslich anzulegen**, soweit dies nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist (§ 1806 BGB). Die/der Betreuer/in kann Geld der/des Betreuten „**mündelsicher**“ neben einer inländischen öffentlichen Sparkasse auch bei einem anderen Kreditinstitut anlegen (§ 1807 BGB).



## 9.5 Sperrvermerk

Geldanlagen im Sparbuch sind mit einem Sperrvermerk zu versehen. Über das Guthaben kann **nur mit Genehmigung des Gerichtes verfügt** werden (§§ 1809, 1810 BGB). Die Anlage von Geld der/des Betreuten in Wertpapieren darf nur erfolgen, wenn diese als dafür geeignet angesehen wurden und die Genehmigung des Gerichts vorliegt (§1812 BGB). Die/der Betreuer/in kann von einem Konto der/des Betreuten **bis zu 3.000 € ohne Genehmigung** des Gerichtes abheben (§ 1813 BGB). Ist die/der Betreuer/in ein Elternteil, der Ehegatte oder ein Kind der/des Betreuten, braucht sie/er auch bei höheren Beträgen keine Genehmigung.

## 9.6 Rechnungslegung

Die/der Betreuer/in hat **über die Vermögensverwaltung Rechnung zu legen**. Das Rechnungsjahr wird vom Gericht bestimmt (§1840 BGB). Die Rechnungslegung ist **schriftlich** einzureichen. Sie soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit üblicherweise Belege erteilt werden, **mit Belegen versehen** sein (§ 1841 BGB). Die Verpflichtung zur Rechnungslegung besteht lediglich gegenüber dem Betreuungsgericht und der/dem Betreuten. Neben den Eltern sind auch Ehegatten und Kinder von der Rechnungslegung befreit (§§ 1908 i, 1857a, 1854 BGB). Diese Befreiung gilt jedoch nicht für die Schlussrechnung, die von jedem Betreuer gefordert werden kann.

## 10 BESONDERHEITEN ANDERER AUFGABENKREISE

### 10.1 Heilbehandlungen

Heilbehandlungen, Untersuchungen des Gesundheitszustandes und ärztliche Eingriffe müssen nicht immer vom Gericht genehmigt werden. Eine Genehmigung ist nur erforderlich, wenn die **begründete Gefahr** besteht, dass die/der Betreute durch die Heilbehandlung stirbt oder einen schweren und länger dauernden Gesundheitsschaden erleidet. Zu den Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers gehört dann, vom Gericht eine Genehmigung darüber einzuholen. Ohne entsprechende **Genehmigung** kann eine vorstehende Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist (§ 1904 BGB).

### 10.2 Sterilisation

Einwilligung der Betreuerin/des Betreuers in die Sterilisation der/des Betreuten bedürfen **immer** der Genehmigung des zuständigen Gerichtes (§ 1905 BGB).

### 10.3 Unterbringung

Sollte eine Unterbringung oder eine unterbringungsähnliche Maßnahme, welche mit **Freiheitsentziehung verbunden** ist, für die/den Betreuten notwendig werden, ist es Aufgabe der Betreuerin/des Betreuers, eine **Genehmigung** dafür beim Gericht zu beantragen. Ohne Genehmigung ist eine Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden wäre (der Antrag auf Genehmigung ist dann unverzüglich nachzuholen). Eine Unterbringung muss beendet werden, wenn die Voraussetzungen dafür wegfallen. Das **Gericht** muss über die Beendigung einer Unterbringung **durch die/den Betreuer/in informiert werden**.

Eine Unterbringung der/des Betreuten ist allerdings nur zulässig, **solange sie zu deren/dessen Wohl erforderlich ist**, weil auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass sich die/der Betreute selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt.

Darüber hinaus kann u.U. eine Unterbringung geboten sein, wenn eine Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit bei der /dem Betreuten besteht. Es ist **nicht** zulässig, eine/n gemeingefährliche/n Betreute/n **zum Schutz dritter Personen unterzubringen**. Müssen dritte Personen geschützt werden, kann eine Unterbringung ausschließlich auf Grund des PsychKG vollzogen werden (§ 1906 BGB).

## 10.4 Kündigungen

Zur Kündigung eines **Mietverhältnisses über Wohnraum**, den die/der Betreute gemietet hat, bedarf die/der Betreuer/in der **Genehmigung** des Gerichts. Treten andere Umstände auf, auf Grund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, so hat die/der Betreuer/in dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen, wenn der Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst.

Will die/der Betreuer/in **Wohnraum der/des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben** (etwa durch Verkauf von Möbeln während die/der Betreute im Krankenhaus ist), so muss dies ebenfalls unverzüglich dem Gericht mitgeteilt werden.

Soll Wohnraum der/des Betreuten vermietet werden, bedarf es dazu ebenfalls der Genehmigung des Gerichts (§ 1907 BGB).

## 11 HAFTUNG DER BETREUER/INNEN

Die/der Betreuer/in ist der/dem Betreuten für den durch eine **Pflichtverletzung** entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihr/ihm ein Verschulden zur Last fällt (§ 1833 BGB). Die/der Betreuer/in ist mit der Bestellung **automatisch und beitragsfrei** gegen Schäden, welche sie/er der/dem Betreuten oder deren/dessen Vermögen zufügen könnte, versichert. Falls es zu Ansprüchen gegen die/den Betreuer/in kommt, sollte diese/r umgehend das zuständige Betreuungsgericht unterrichten. Wenn die/der Betreuer/in in Ausübung ihres/seines Amtes bei einem Unfall einen **Personenschaden** erleidet, ist sie/er in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragsfrei versichert. Unfallmeldungen sind unverzüglich an das zuständige Betreuungsgericht weiterzuleiten.

## 12 AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG

Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich geführt. Die/der Betreuer/in kann jedoch eine pauschale Aufwandsentschädigung von jährlich **399 €** (ab 01.08.2013) geltend machen. Sollte die Aufwandsentschädigung (z.B. für Telefonate, Briefporto) nicht ausreichen, kann sie/er anstatt der Pauschale Ersatz von Aufwendungen von der/dem Betreuten oder aus der Staatskasse (beim Amtsgericht) verlangen.

## **13 BERATUNG FÜR DIE/DEN BETREUER/IN**

Die Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers sind je nach Aufgabenkreis recht vielfältig. Die/der Betreuer/in ist u.U. mit Fragen rechtlicher und medizinischer Art konfrontiert, mit denen sie/er bisher noch nichts zu tun hatte (Organisation der Pflege, Konflikte mit Behörden, Vermittlung von Sozialen Diensten, Rechnungslegung, Kündigung von Wohnraum usw.).

**Es wird nicht erwartet, dass die/der ehrenamtliche Betreuer/in all diesen Fragen und Aufgaben allein gerecht wird.**

Beratung und Unterstützung bieten die Betreuungsvereine, die Betreuungsbehörde, aber auch die Betreuungsgerichte an. Neben Einzelberatungen finden auch Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen statt.

In **speziellen Rechtsfragen** kann sich die/der Betreuer/in auch eines **Rechtsanwaltes** bedienen. Die Gebühren hierfür können aus dem Vermögen der/des Betroffenen entnommen werden. Bei Mittellosigkeit ist Prozess- und Beratungskostenhilfe zu beantragen.

## 14 ZUSTÄNDIGKEITEN VON RECHTSPFLEGER/IN UND RICHTER/IN

Die/der **Richter/in** ist u.a. zuständig für:

- Entscheidung über Notwendigkeit der Betreuung
- Bestimmung des Aufgabenkreises
- Auswahl der Betreuerin/des Betreuers
- Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes
- Genehmigung von Heilbehandlungen, Sterilisation, geschlossener Unterbringung

Die/der **Rechtspfleger/in** ist u.a. zuständig für:

- Einführung, Verpflichtung, allgemeine Aufsicht
- Bericht und Rechnungslegung
- Vermögensrechtliche Geschäfte und Geldanlagen
- Aufwendungsersatz / Vergütung
- Genehmigung der Auflösung einer Wohnung

## **15 UNTERSTÜTZUNG DURCH DEN SOZIALPSYCHIATRISCHEN DIENST DES GESUNDHEITSAMTES LANDAU**

Der sozialpsychiatrische Dienst Landau unterstützt ältere Menschen, psychisch Kranke, Suchtkranke, Behinderte, chronisch Kranke bzw. deren Angehörige, falls dies gewünscht wird.

Es werden regelmäßig **Einzel- und Familiengespräche** geführt, um Krisen-, Konflikt- und Belastungssituationen zu bewältigen. Auch bei der **Herstellung von Kontakten zu Behörden, Ärzten und anderen Institutionen** werden der angesprochene Personenkreis bzw. die Betreuer/innen unterstützt.

Weiterhin wird eine **Beratung** in Fragen, die im Zusammenhang mit der Behinderung/Erkrankung stehen, angeboten.

Auf Wunsch wird auch der **Anschluss an Selbsthilfegruppen sowie Therapien in Fachkliniken** vermittelt.

Als Ansprechpartner stehen Sozialarbeiter/innen zur Verfügung, wobei auf Wunsch auch eine Ärztin/ein Arzt hinzugezogen werden kann.

Alle Angebote sind **kostenlos**.



## **16 ARBEITSGEMEINSCHAFT DER ÖRTLICHEN BETREUUNGSBEHÖRDEN**

Zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten haben die Stadtverwaltung Landau und die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße – als örtliche Betreuungsbehörden – eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft eingerichtet. In dieser sind auch die Betreuungsgerichte, das Gesundheitsamt, die Betreuungsvereine und die Berufsbetreuer/innen vertreten.

Falls Sie – als ehrenamtliche/r Betreuer/in – in der Arbeitsgemeinschaft mitarbeiten möchten, setzen Sie sich bitte mit der Betreuungsbehörde in Verbindung.

## **17 ANSPRECHPARTNER FÜR DEN LANDKREIS SÜDLICHE WEINSTRASSE**

### **17.1 Amtsgerichte**

Amtsgericht

Tel.: 0 63 41 / 22 - 0

- Betreuungsgericht -

Marienring 13

76829 Landau

Amtsgericht (Zweigstelle)

Tel.: 0 63 43 / 93 71 29

- Betreuungsgericht -

Weinstraße 46

76887 Bad Bergzabern

## 17.2 **Betreuungsbehörde**

**Leitung: Herr Held**

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße    Tel.: 0 63 41 / 94 06 50

Arzheimer Straße 1

76829 Landau

### **Ansprechpartner**

#### **Betreuungsbehörde**

	Telefon	Zimmer Nr.
Herr Held	0 63 41 / 94 06 50	21
Frau Abram	0 63 41 / 94 06 51	22
Frau Bauer/ Frau Klein-Agne	0 63 41 / 94 06 54	23
Frau Schlegel	0 63 41 / 94 06 52	24
Herr Stegner	0 63 41 / 94 06 53	24

### **Ansprechpartner für Vorsorgevollmachten,**

#### **Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen:**

Herr Held	0 63 41 / 94 06 50	21
-----------	--------------------	----

### **Öffentliche Beglaubigung von Unterschriften auf**

#### **Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten:**

Herr Held	0 63 41 / 94 06 50	21
-----------	--------------------	----

### **17.3 Betreuungsvereine**

Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt

Südliche Weinstraße

Albert-Einstein-Straße 7

76829 Landau

Tel.: 0 63 41 / 91 82 81

SKFM Betreuungsverein

für den Landkreis SÜW

Queichheimer Hauptstraße 36

76829 Landau

Tel.: 0 63 41 / 5 53 23

Betreuungsverein der Lebenshilfe

Landau – Südliche Weinstraße

Hochstadter Straße 2c

76877 Offenbach

Tel.: 0 63 48 / 32 69 109

Tel.: 0 63 48 / 32 69 206

### **17.4 Sozialpsychiatrischer Dienst**

Gesundheitsamt

Arzheimer Straße 1

76829 Landau

Tel.: 0 63 41 / 94 06 21

Tel.: 0 63 41 / 94 06 06